

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste**  
**– Drucksache 12/6896 –**

**Die Sauerländer-Aktionsfront/Nationale Jugend**

Die „Sauerländer-Aktionsfront/Nationale Jugend“ (SAF/NJ) ist eine neofaschistische Organisation, die seit 1991 vor allem in Hessen und Nordrhein-Westfalen aktiv ist. Auf Flugblättern der SAF/NJ wurde zu Angriffen auf Flüchtlingswohnheime und Ausländerinnen/Ausländer aufgerufen und das Pogrom von Hoyerswerda als Erfolg gefeiert. Diese Öffentlichkeits- und Aufbauarbeit der SAF/NJ führte in der Folgezeit zu einem Anstieg der neofaschistischen Aktivitäten in dieser Region. Kasseler Antifaschistinnen/Antifaschisten bilanzieren in einer Pressemitteilung: „Am 18. Juli 1992 kam es in Meschede im Sauerland zum Aufmarsch mehrerer neonazistischer Gruppen, u. a. der ‚Anti-Antifa‘. Ein Tag später wurde ein Brandanschlag auf das Flüchtlingswohnheim in Schröck bei Marburg verübt. Am 12. September 1992 wurden zwei Antifaschisten in Arolsen überfallen und einer von ihnen erheblich verletzt. In der Nacht vom 5. auf den 6. Dezember 1992 verprügelten flugblattverteilende Skinheads in Bromskirchen in Nordhessen zwei Diskothekenbesucher.“

Die SAF/NJ unterhält zahlreiche Verbindungen und Kontakte zu anderen Organisationen aus dem neofaschistischen Lager.

Erst Anfang November 1993 kam es zu großangelegten Hausdurchsuchungen gegen Mitglieder der SAF/NJ.

1. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die „Sauerländer-Aktionsfront/Nationale Jugend“ (SAF/NJ)?

Die „Sauerländer Aktionsfront“ (SAF) bildete sich in Winterberg (Nordrhein-Westfalen) 1991 auf Initiative des am 1. August 1992 verstorbenen Rechtsextremisten Thomas Fink aus Angehörigen der Skinhead-Szene. Thomas Fink war nach Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden seit 1985 u. a. in der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD), der „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei“ (FAP) und der „Bismarck Jugend“ politisch

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 18. März 1994 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

aktiv. Die SAF führte in Folge gelegentlich in Meschede, Winterberg und Brilon (alle Nordrhein-Westfalen) sowie in Korbach, Frankenberg und Willingen (alle Hessen) sogenannte „Stammtische für alle Nationalgesinnten“ durch. Als Teilnehmer wurden zuweilen auch örtliche Mitglieder der NPD, FAP und der 1992 durch die Bundesregierung verbotenen „Nationalistischen Front“ (NF) bekannt. Nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden beteiligten sich Angehörige des Teilnehmerkreises der „Stammtische“ auch an öffentlichen Auftritten rechtsextremistischer Organisationen, wie z. B. an einem „Rudolf-Heß-Gedenkmarsch“ im August 1992 sowie an einer Feier zum Geburtstag Hitlers am 17. April 1993 in Mainz.

2. Wie viele Mitglieder hat die SAF/NJ?

Bei dieser Personenmehrheit gibt es nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden keine Mitgliedschaft im vereins- oder parteirechtlichen Sinne, sondern lediglich eine Teilnahme an Stammtischen oder ähnlichem. Die Zahl der Teilnehmer an diesen Veranstaltungen ging in der Vergangenheit kontinuierlich auf derzeit ca. vier bis sieben Personen zurück.

3. Wie setzen sich die Mitglieder nach Geschlecht, Alter, Berufsgruppen und Ausbildung zusammen?

Der Teilnehmerkreis an den Zusammenkünften der SAF/NJ besteht überwiegend aus männlichen Personen im Alter zwischen 20 und 30 Jahren.

4. Welche Erkenntnisse liegen über vorherige Mitgliedschaften in politischen Organisationen vor?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Welche Erkenntnisse gibt es über die Organisationsstruktur der SAF/NJ?

Die SAF/NJ hat, soweit bekannt, keine Organisationsstruktur im vereins- oder parteirechtlichen Sinn. Zusammenkünfte und Aktionen werden in unterschiedlicher personeller Zusammensetzung geplant oder spontan durchgeführt.

6. Welche Veröffentlichungen (Flugblätter, Aufkleber, Plakate, Rundschreiben) der SAF/NJ sind der Bundesregierung bekannt?

Bislang sind zwei Veröffentlichungen im Sinne der Fragestellung bekanntgeworden: In einem Flugblatt, das die Aufschrift „SAF“

enthielt, wurde zur Teilnahme an einem Skinhead-Konzert am 31. August 1991 in Meschede (Nordrhein-Westfalen) aufgerufen.

Am 15. April 1993 klebten unbekannte Täter Flugblätter mit der Aufschrift: „Deutschland den Deutschen – Asyl – Besatzer raus – SAF“ an einen Supermarkt in Attendorn (Nordrhein-Westfalen).

7. Welche Zielgruppen versucht die SAF/NJ speziell anzusprechen?
8. In welchen Gebieten ist die SAF/NJ tätig?
9. Seit wann besteht die SAF/NJ?

Zur Beantwortung dieser Fragen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

10. Wie viele Verfahren wegen welcher Straftaten laufen gegen Mitglieder der SAF/NJ bzw. sind bereits abgeschlossen (bitte exakt auführen)?
23. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Thomas Kubiak, einen der Führer der SAF/NJ?
24. Welche verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Andre Zimmermann, einen weiteren Führer der SAF/NJ?
25. Welche verfassungsschutzrelevanten Kenntnisse hat die Bundesregierung über das Gründungsmitglied der SAF/NJ, Niels Lehmann?
26. Welche verfassungsschutzrelevanten Kenntnisse hat die Bundesregierung über Georg Wahle, Betreiber des „Nationalen Infotelefon“ der SAF/NJ?

Der Bundesregierung wurde ein derzeit noch nicht abgeschlossenes Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Dortmund wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) und anderer Delikte gegen Teilnehmer an Veranstaltungen der SAF/NJ bekannt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden am 4. November 1993 und 31. Januar 1994 Hausdurchsuchungen durchgeführt, bei denen zahlreiche Beweismittel sichergestellt werden konnten. Die Bundesregierung sieht hinsichtlich dieses laufenden Verfahrens und auch hinsichtlich der Fragen 23 bis 26 von einer Äußerung ab und beschränkt sich auf folgende Hinweise:

Gegen einen der Beschuldigten wurden mehrere Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB) sowie wegen Verstöße gegen das Versammlungsgesetz, wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) und Landfriedensbruch (§ 125 StGB) eingeleitet. Er nahm an der Gründungsveranstaltung der neonazistischen „Deutschen Nationalisten“ (DN) am 21. Juli 1993 in Mainz-Gonsenheim und an den anschließenden gewalttätigen Auseinandersetzungen mit Veranstaltungsgegnern teil.

Ein anderer Beschuldigter im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Dortmund beschmierte im Januar 1992 in Köln einen Stromverteilerkasten mit einem Hakenkreuz. Er wurde zu einer

Geldstrafe von 500 DM verurteilt. Anlässlich eines Gedenkmarsches des „Freundeskreises Heinz Reisz“ am 25. Juli 1992 wurde er wegen eines Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz festgenommen. Da er eine Wollmütze mit Sehschlitzen und einen Baseballschläger mit sich geführt hatte, wurde er zu einer Geldstrafe von 900 DM verurteilt. Am 28. Mai 1993 bedrohte er auf einem Bahnhof in Siegen (Nordrhein-Westfalen) zwei Ausländer mit einer Gaspistole.

Im Sommer 1993 war er Mitorganisator einer Busreise zur geplanten Gedenkveranstaltung für Rudolf Heß in Bischofferode (Thüringen).

Gegen eine weitere Person ermittelt die Staatsanwaltschaft Dortmund, soweit der Bundesregierung bekannt, ebenfalls in dem zuvor genannten Verfahren wegen Verdachts der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung. Am 19. Juli 1992 warf dieser Beschuldigte – gemeinsam mit anderen – einen Molotowcocktail auf ein Asylbewerberheim in Schröck bei Marburg. Das Amtsgericht Marburg verurteilte ihn zu einer Haftstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Am 12. September 1992 griff er gemeinsam mit anderen in Arolsen zwei mutmaßliche „Linke“ an und verletzte diese. Das Amtsgericht Korbach verurteilte ihn dafür am 7. Juni 1993 zu einer Haftstrafe von neun Monaten. Das Urteil ist seit dem 15. Juni 1993 rechtskräftig.

Derzeit ist noch ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen Volksverhetzung gegen ihn anhängig.

Ein weiterer Beschuldigter des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Dortmund war nach Kenntnis der Bundesregierung der Betreiber des „Nationalen Infotelefon Sauerland“, das im Rahmen von Strafverfolgungsmaßnahmen am 4. November 1993 stillgelegt wurde.

11. Wie groß ist der Anteil von Skinheads bei den Mitgliedern der SAF/NJ?

Darüber liegen den Sicherheitsbehörden keine Erkenntnisse vor.

12. Ordnet die Bundesregierung die SAF/NJ dem militanten oder rechtsterroristischen Flügel des Rechtsextremismus zu?

Bei der SAF/NJ handelt es sich um eine Personenmehrheit, die nicht die tatsächlichen Voraussetzungen an eine Organisation im vereins- und parteirechtlichen Sinne erfüllt. Nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden fehlen bei ihr ein hierarchischer Aufbau, feste Organisation und eine organisierte Willensbildung, der sich die Teilnehmer an den Veranstaltungen auf Dauer freiwillig unterworfen haben.

Einzelne Teilnehmer an Veranstaltungen sind jedoch entsprechend strafrechtlich in Erscheinung getreten. Dazu wird auf die Beantwortung der Fragen 10, 23 bis 26 verwiesen.

13. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Waffenlager der SAF/NJ oder Bewaffung von Mitgliedern der SAF/NJ?

Über solche Waffenlager liegen keine Erkenntnisse vor. Eine Vielzahl von Teilnehmern an den Veranstaltungen verfügt nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden allerdings als Bewaffung über Baseballschläger, Gaspistolen mit Abschlußvorrichtung für Leuchtmunition, Schlagwerkzeuge und Messer.

14. Welche und wie viele abgeschlossene und laufende Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder der SAF/NJ wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz bzw. Kriegswaffenkontrollgesetz sind der Bundesregierung bekannt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden in dem in der Antwort zu Frage 10 aufgeführten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Dortmund einzelnen Beschuldigten auch Verstöße gegen das Waffengesetz und Kriegswaffenkontrollgesetz zur Last gelegt.

15. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über wehrsportähnliche Übungen (Schießtraining, Herstellung und Zündung von Spreng- und Brandsätzen, Nahkampftraining etc.) der SAF/NJ?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die SAF/NJ solche Übungen nicht durchgeführt.

16. Wie viele Aktivisten der SAF/NJ haben in den letzten Jahren ihren Wehrdienst bei der Bundeswehr abgeleistet bzw. leisten ihn zur Zeit gerade ab oder sind als Berufssoldat oder Beschäftigte bei der Bundeswehr tätig?

Nach Kenntnis der Bundesregierung leistete ein der SAF/NJ zuzurechnender Wehrpflichtiger seinen Wehrdienst bei der Bundeswehr ab und ist ein Soldat auf Zeit im Mannschaftsdienstgrad, neben einem weiteren Wehrpflichtigen, derzeit bei der Bundeswehr.

17. Gegen wie viele Soldaten oder Beschäftigte der Bundeswehr, die bei der SAF/NJ aktiv sind, laufen Ermittlungsverfahren bzw. wurden bereits abgeschlossen wegen welcher Straftaten?

Gegen den vorgenannten Soldaten auf Zeit sowie gegen einen weiteren Wehrpflichtigen ist z. Z. das zu Frage 10 genannte Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung anhängig.

18. Wurden bei Aktivisten der SAF/NJ Waffen, Waffenteile oder zur Herstellung von Waffen taugliche Materialien aus Bundeswehrbeständen sichergestellt?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über solche Sicherstellungen vor.

19. Wie viele Aktivisten der SAF/NJ sind nach Kenntnis der Bundesregierung beim BGS oder im Polizeidienst tätig (einschließlich der Auszubildenden)?

Keine.

20. Welche Beziehungen unterhielt bzw. unterhält die SAF/NJ nach Kenntnis der Bundesregierung zu anderen rechtsextremen Organisationen:
- a) zur Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD),
  - b) Aktion freies Deutschland (AfD),
  - c) Nationale Liste Hamburg (NL),
  - d) Deutsches Hessen,
  - e) Deutsche Freiheitsbewegung/Bismarck-Jugend,
  - f) Freundeskreis Freiheit für Deutschland (FFD),
  - g) Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP),
  - h) Hilfgemeinschaft für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V. (HNG),
  - i) Wiking-Jugend (WJ),
  - j) Deutsche Liga für Volk und Heimat,
  - k) Bürgeraktion unsere Zukunft,
  - l) Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front (GdNF),
  - m) sonstige?

Zur Beantwortung wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 10, 23 bis 26 verwiesen.

21. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Beteiligung der SAF/NJ bei der Vorbereitung und Durchführung der bisherigen „Rudolf-Heß-Gedenkmärsche“ (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Dazu verweist die Bundesregierung auf die Antwort zu den Fragen 10, 23 bis 26.

22. Welche verfassungsschutzrelevanten Kenntnisse hat die Bundesregierung über den mittlerweile verstorbenen Führer der SAF/NJ, Thomas Fink?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

27. Welche Aktivitäten wurden über das „Nationale Infotelefon“ der SAF/NJ koordiniert?

Über das „Nationale Infotelefon Sauerland“ wurden Nachrichten und Veranstaltungstermine der gesamten rechtsextremistischen Szene verbreitet und zur Teilnahme an Veranstaltungen/Aktionen aufgerufen. Anrufer wurden aufgefordert, Mitteilungen auf den Anrufbeantworter zu sprechen oder mit Fax zu übersenden. Die Ansagetexte ergaben keine Hinweise auf Koordinierung von Aktivitäten.

28. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über „Anti-Antifa“-Aktivitäten der SAF/NJ und einer eventuellen Zusammenarbeit mit anderen rechtsextremen Organisationen/Einzelpersonen, die dahingehend tätig sind?

Dazu liegen keine Erkenntnisse vor.

29. Welche Überlegungen haben dazu geführt, die SAF/NJ nicht zu verbieten?

Bei der SAF/NJ handelt es sich nicht um einen Verein im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes (VereinsG) bzw. Artikel 9 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder um eine Partei im Sinne des Artikels 21 GG. Zu den Einzelheiten wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 12 verwiesen.

Da dieser Personenmehrheit der zuvor benannte rechtliche Status fehlt, kann die SAF/NJ nicht aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Artikel 9 Abs. 2 GG i. V. m. § 3 Abs. 1 VereinsG) verboten oder ihre Verfassungswidrigkeit (Artikel 21 Abs. 2 GG) festgestellt werden.

